

# Reglement für Fonds zur Erneuerung von Services (Fondsreglement)

Version 1.0 vom 20. Mai 2019

# 1 Allgemeinde Grundsätze

## 1.1 Zweck

Für gemeinschaftlich und dauerhaft betriebene IT-Services („Services“) von eOperations Schweiz wird in der Regel ein Fonds geführt. In den Fonds stellen die Kunden der Services Mittel bereit, mit denen ihr Service angepasst, erweitert und erneuert werden kann.

Die Einrichtung von Fonds dient zwei übergeordneten Zielen:

1. Einen Service den Kundenbedürfnissen und der technologischen Entwicklung entsprechend dauerhaft betreiben zu können
2. Den finanziellen Aufwand pro Service zu glätten und damit den Mitgliedern jährlich gleichbleibende Beiträge für Betrieb und Erneuerung verrechnen zu können.

## 1.2 Inhalt

Dieses Reglement enthält die Grundsätze zur Führung von Fonds mit einem Zweck gemäss Ziff. 1.1.

## 1.3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle von eOperations Schweiz geführten Fonds.

# 2 Bildung und Auflösung

Die Kunden eines Services bilden eine Nutzergemeinschaft. Ein Fonds wird durch eOperations Schweiz in ihrem Auftrag eingerichtet und als Fremdkapital in der Rechnung von eOperations Schweiz geführt.

Eine Nutzergemeinschaft kann für später hinzustossende Mitglieder Regeln für den Einkauf in den Fonds vorsehen.

Der Saldo eines Fonds darf zu keinem Zeitpunkt negativ sein.

Wird der Betrieb eines Services eingestellt, beschliesst das Entscheidgremium (Begriff s. Ziff. 3.1) über die Verwendung des Fondssaldos.

### 3 Dokument „Definition Fonds“

#### 3.1 Begriffe

Entscheidungsgremium: Formelles Gremium, in welchem alle Kunden eines Services vertreten sind und das über Erweiterungen und Erneuerungen sowie die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds entscheidet.

Entscheidungsverfahren: Regeln und Ablauf, nach denen das Entscheidungsgremium über die Verwendung von Geldern aus dem Fonds entscheidet.

Produkt-Manager/-in: Mitarbeitende / Mitarbeitender von eOperations Schweiz, der / die für den jeweiligen Service verantwortlich ist.

Fondseinlage Betrag in CHF, der von den Kunden des Services in der Regel jährlich in den Fonds eingebracht wird.

Betriebsverbessernde Massnahme Change mit einem finanziellen Aufwand, den das Produkt-Management gemäss Fondsbudget ohne Entscheid des Entscheidungsgremiums in Auftrag geben kann. Für betriebsverbessernde Massnahmen gilt die innerbetriebliche Finanzkompetenz von eOperations Schweiz.

Erweiterung Change, der den Funktionsumfang des Services wesentlich erweitert

Erneuerung Grundlegende Überarbeitung des Services in Zeitabständen von mehreren Jahren

Investition Mittel, die das Entscheidungsgremium gemäss Entscheidungsverfahren für Erweiterungen oder Erneuerungen freigibt, die die Kompetenz des Produkt-Managers / der Produkt-Managerin übersteigen.

Fondsbudget Beziffert pro Fonds für ein einzelnes Jahr die Investitionen, die Mittel für betriebsverbessernde Massnahmen und die Fondseinlage.

Definition Fonds Dokument, das für einen Fonds folgendes regelt:  
- Entscheidungsgremium  
- Entscheidprozess  
- Limite für betriebsverbessernde Massnahmen  
- Fondsbudget inkl. Jahressaldo des Fonds für einen Zeitraum von zehn Jahren

### **3.2 Bestimmungen zum Dokument „Definition Fonds“**

Das Dokument mit den Definitionen des Fonds bildet in der Regel einen Anhang zur Dienstleistungsvereinbarung Betrieb des betreffenden Services, die zwischen eOperations Schweiz und jedem Kunden eines Services abgeschlossen wird.

Das Dokument kann nachträglich durch einstimmigen Beschluss des Entscheidgremiums angepasst werden.

## **4 Berichterstattung**

Alle bestehenden und die im Berichtsjahr aufgelösten Fonds werden in einem Anhang zur Jahresrechnung von eOperations Schweiz ausgewiesen.

Pro Fonds erstattet eOperations Schweiz dem Entscheidgremium anlässlich der ersten Sitzung des Folgejahres Bericht über die Fondseinlagen sowie die Entnahmen für Investitionen und betriebsverbessernde Massnahmen im vergangenen Jahr.

## **5 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **5.1 Entscheidungsfindung für betriebsverbessernde Massnahmen**

Der Produkt-Manager / die Produkt-Managerin spricht Entscheide über betriebsverbessernde Massnahmen angemessen mit den Mitgliedern des Entscheidgremiums ab. Ist die Absprache aus Sicht eines Mitglieds ungenügend, meldet es dies dem Produkt-Management. Verbessert sich die Situation nicht, kann jedes Mitglied an die Geschäftsführung von eOperations Schweiz gelangen.

### **5.2 Verzinsung des Fondskapitals**

Das Fondskapital wird nicht verzinst.

### **5.3 Inkraftsetzung**

Das vorstehende Fondsreglement ist vom Verwaltungsrat eOperations Schweiz am 20. Mai 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.